



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Versand nur per E-Mail

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich

Landesverwaltungsamt
Städte- und Gemeindebund Sachsen-A
Landkreistag Sachsen-Anhalt
IHK Halle-Dessau
IHK Magdeburg

Übergangsregelung für sog. Verbund- oder Mehrfachspielhallen

Bezug: Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL) vom 17. Juni 2022 sowie allgemeine Anwendungshinweise vom 15. Juli 2022 zum Erlass des MWL vom 17. Juni 2022

13. Juni 2023

Zeichen: 33-32032-
1/2/11254/2023

bearbeitet von Herrn Jäger

Tel.: +49 391 567-4478

E-Mail: lutz.jaeger@mw.sachsen-anhalt.de

Erlass des MWL vom ~~17.~~ 13. Juni 2023

Das Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA) vom 10. Mai 2023 (GVBl. LSA S. 229) enthält in § 11 SpielhG LSA Übergangsregelungen zum Betrieb von Verbundspielhallen.

Die Erteilung von Erlaubnissen für neue Verbundspielhallen ist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 SpielhG LSA unzulässig. Für bestehende Verbundspielhallen enthält § 11 SpielhG LSA in Ausnahme zu § 2 Abs. 4 Nr. 6 SpielhG LSA Übergangsregelungen. Der Gesetzgeber hat diese Übergangsbestimmungen als Bestandschutzregelungen ausgestaltet und ist dabei davon ausgegangen, dass keine Erlaubnisse für neue Verbundspielhallen erteilt werden, sondern dass die zu erteilenden Erlaubnisse unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und 2 SpielhG LSA die bisherigen Erlaubnisse für bestehende Verbundspielhallen ersetzen (§ 11 Abs. 3 SpielhG LSA).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://lsauri.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Der Gesetzgeber ist von einer fortbestehenden Erlaubnis zum Betrieb von bestehenden Verbundspielhallen bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens nach § 11 Abs. 1 SpielhG LSA ausgegangen.

Die in § 11 SpielhG LSA enthaltenen Übergangsbestimmungen enthalten allerdings keine Regelungen für die Übergangszeit zwischen In-Kraft-Treten des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt vom 10. Mai 2023 und der Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 SpielhG LSA.

Für den Zeitraum des Erlaubnisverfahrens nach § 11 Abs. 1 SpielhG LSA muss eine Erlaubnis zum Betrieb der betreffenden Verbundspielhalle weiterbestehen, weil andernfalls die vom Gesetzgeber gewollte und in § 11 SpielhG LSA geregelte Übergangsregelung im Sinne eines Bestandsschutzes leerlaufen würde.

Insoweit besteht eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Regelungslücke, da Sinn und Zweck der Regelung des § 11 SpielhG LSA gerade die inhaltlichen Voraussetzungen zum weiteren Betrieb von bei Inkrafttreten des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt vom 10. Mai 2023 am 1. Juli 2023 bestehenden Verbundspielhallen war.

Zudem war nicht erkennbar, dass die in § 11 Abs. 1 SpielhG LSA geregelten Anforderungen zum Betrieb von Verbundspielhallen bis auf Weiteres nicht oder zumindest nur sehr eingeschränkt umsetzbar sind. Dies gilt zum einen für die Zertifizierung von Spielhallen durch akkreditierte Prüforganisationen und zum anderen für den Sachkundenachweiserwerb.

Es ist im Rahmen der Rechtsfortbildung zulässig (vgl. Stelkens Kleine Rechtsanwendungs- und Rechtsfortbildungslehre im Verwaltungsrecht Schaubilder 58 - 62 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH, des BVerfG und des BVerwG, URL https://www.uni-speyer.de/fileadmin/Lehrstuehle/Stelkens/Lehrveranstaltungen/Einfuehrung_in_das_Verwaltungsrecht/5_Rechtsanwendung_EinVerwR.pdf abgerufen am 23.05.2023), in Ausnahmefällen eine ergänzende Gesetzesauslegung vorzunehmen, um unbeabsichtigte planwidrige Regelungslücken zu schließen und den wahren Willen des Gesetzgebers zu verwirklichen, der sich aus der Gesamtschau des Gesetzgebungsverfahrens eindeutig ermitteln lässt (teleologische Extension). Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Übergangsregelung auch für die Regelungen für die Übergangszeit zwischen In-Kraft-Treten des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt und der Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 SpielhG LSA getroffen hätte, wenn er die Regelungslücke erkannt hätte.

Es wird im Rahmen der ergänzenden Gesetzesauslegung (teleologische Extension) davon ausgegangen, dass Erlaubnisse von derzeit bestehenden und seit dem 1. Januar 2020 betriebenen Verbundspielhallen, über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Spielhallengesetzes

vom 10. Mai 2023 hinaus zeitlich befristet bis Ende Februar 2024 Bestand haben und zwar unter folgenden Bedingungen:

Personen, die einen Erlaubnis Antrag nach § 11 Abs.1 SpielhG LSA stellen wollen, haben den Sachkundenachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpielhG LSA sobald zu erwerben, wie es Ihnen zumutbar ist. Hierbei kommt es maßgeblich darauf an, ob für den Sachkundenachweiserwerb entsprechende Schulungsangebote von im Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 11 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA zugelassenen Schulungsanbietern zur Verfügung stehen. Die Personen, die einen Erlaubnis Antrag nach § 11 Abs. 1 SpielhG LSA stellen wollen, haben die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine entsprechende Unterrichtung mit Sachkundeprüfung vornehmen zu können. Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpielhG LSA vorgesehene Unterrichtung mit Erwerb des Sachkundenachweises ist sobald wie möglich zu absolvieren.

Der Erlaubnisbehörde ist ein entsprechender Sachkundenachweis zusammen mit dem Erlaubnis Antrag vorzulegen. Sachkundenachweise können gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SpielhG LSA auch in anderen Bundesländern von staatlich anerkannten Stellen erworben werden.

Sofern der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpielhG LSA erforderliche Sachkundenachweis bei der Erlaubnisbehörde vorliegt, ist die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 SpielhG LSA mit der Auflage zu erteilen, dass der Erlaubnisinhaber der Erlaubnisbehörde die noch zu erfolgende Zertifizierung der Verbundspielhalle durch eine akkreditierte Prüforganisation unverzüglich nachzuweisen hat, sobald dies möglich ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht unverzüglich erfolgt sobald zumutbar, ist ein Widerrufsvorbehalt vorzusehen. Die Personalschulungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SpielhG LSA sind unverzüglich durchzuführen.

Die übrigen Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nach § 11 SpielhG LSA bleiben unberührt. Insbesondere wird auf die in § 11 Abs. 2 SpielhG LSA enthaltenen Fristen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte hingewiesen, die zu beachten sind.

Ich bitte um Unterrichtung der nachgeordneten Stellen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Danek', written in a cursive style.

Dr. Frank Danek (in Vertretung für Abteilungsleitung 3)